

RS OGH 1957/1/17 Bkd32/56

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1957

Norm

DSt 1872 §2 C4

Rechtssatz

Berufspflichtenverletzung und Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes, wenn ein Anwalt

- a) bei Errichtung eines Kaufvertrages seinem Auftraggeber verschweigt, daß im Kaufvertrag ein Mehrpreis erzielt wurde;
- b) sich ohne Ermächtigung seitens seines Auftraggebers für die anlässlich der Entfertigung eines früheren Mieters aufgelaufenen Kosten einen Betrag von 6000,-- S verrechnet;
- c) aus dem ihm von den Käufern übergebenen Kaufbetrag einen Teilbetrag zur Deckung seiner allfälligen Prozeßkosten in einem zu gewärtigenden Prozeß gegen seinen Auftraggeber zurückbehält.

Entscheidungstexte

- Bkd 32/56
Entscheidungstext OGH 17.01.1957 Bkd 32/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0055839

Dokumentnummer

JJR_19570117_OGH0002_000BKD00032_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>